Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Dienstag, den 3 Merz 1801.

Viertes Quartal.

Den 12 Bentose IX.

Gesetzgebender Rath, s. Febr. Prafident: ufert.

Man schreitet zur Wahl eines Mitglieds in ben gesetzgebenden Rath an die Stelle von B. Alois Red ing von Schwyz. — Folgende Vorschlagslifte wird verlesen: B. Der in ag, Verwalter in Wallis.

- Deriedmatten, Prefident des Cantonege.
- . Du fan, Unterflatthalter von Monthen in Ballis.
- . Rundig, Alt. Rathsherr von Schwyf.
- . Befler, Errepresentant von Altorf.
- . Meinrad Suter, Unterstatthalter und Alt. landschreiber von Schwy.
- · Placide Gottofren, Dr. von Echalens im Leman.
- Dellis, von Laufanne, gew. helv. Handlungs.
 Conful in Bordeaux.
- . Rrug, Altschultheis von Lugern.
- Eruttmann, Regierungestatthalter in Wald. statten.
- . Bonflue, Erfenator von Gaalen.
- . Bay, von Arth, Dr., Cantonsrichter und Alt.
- " Muller (Friedberg) von Rafele, Finangrath.
- Wufconi, Reg. Statthafter in Belleng.
- " Maner, Unterftatthalter von Urferen.
- . Reding, Ersenator von Schwys.

Der Nath wählt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zu seinem Mitglied den B. Meinr. Guter, Unterstatthalter von Schwyz.

Auf den Antrag der Finangcommifion wird folgende Botichaft an die Bollgiebung angenommen.

B. B. R. Die Gemeindsverwalter von Chatellard im Leman, fiellen bem gefeigebenben Rath vor, wie

die dortige Gemeinde bereits im Jahr 95, sich von ihrer Lehens . und Bodenzinspflicht losgekauft habe, und daß sie noch von daher ein Capital von 38000 Fr. schuldig sev, unter unterpfändlicher Verhaftung aller Güter der Gemeinde.

In fernerem dann zeigen fie an, daß, weil in dem Rauftontrakt, die Specialität nicht ausdrüflich ausgesezt worden, sondern bloß die Generalität der Güter, so wolle der dortige Einnehmer nicht zugeben, daß sie ben Versteuerung ihres Gemeindsvermögens jene Schuld von 18000 Fr., von ihrem versteuerbaren Bermögen abziehen.

Sie wenden fich daher an den gesetzgebenden Rath, mit der Bitte, ihnen diesen Abzug zu gestatten.

Da es aber hier lediglich um die Anwendung wirklich bestehender Gesetze zu ihun, oder es doch ein Fall
ist, wo Ihnen B. Bollz. Rathe, die Initiativ zukömmt,
so hat der gesetzebende Rath nicht anstehen wollen,
Ihnen die daherige Petition zu überweisen, um entweder das Angemessene von Ihnen aus zu verfügen, oder
aber dem gesetzebenden Rath darüber den gutsindenden
Antrag zu thun.

Die Petitionen . Commigion legt folgendes bor :

Die B. Blanc und Chanen, Mitglieder der Verw. Kammer von Freydurg, zeigen an, daß sie vom Minister des Junern, im Namen des Vollz. Raths die Einsladung erhielten, ihre Entlassung zu begehren; sie weisgerten sich dessen: ein Beschluß vom 22. Jenner von dem Vollz. Rath, erklärte ihre Stellen für ledig. Die Bittsteller unterwerssen der Weisheit und Billigkeit des gesetzgebenden Raths, zu untersuchen, ob dieser Beschluß nicht der Constitution und dem J. 2. des Gesetzes vom 17. Dec. zuwider sen?

Der Rath beschließt nicht einzutreten , diese Bittschrift aber ber Bollziehung mitzutheilen.

Folgende Botichaft wird verlefen und an die Finang.

Kindy of the State of the State

B. Geseggeber! Einliegend übersendet Ihnen der Bollziehungerath die Berbalprozese der öffentlichen Bersteigerungen von Nationalgutern, die in den Distriften Baden und Bremgarten, Et. Baden, vorgenommen worden, und deren Natistation von der dortigen BermKammer, so wie von dem Finanzministerium vorgeschlagen wird.

Der Bolly. Rath unterftugt diefen Borfchlag, und labet Sie B. G. ein, ben Ratificationsaft am Ende von jedem Berbalproceff einteagen laffen ju wollen.

Das Befinden Des Bolly. Raths über den Defrets, vorschlag, Der dem Phil. Eusani von Manland das helb vetische Burgerrecht ertheilt, wird verlesen, und an die Constitutionscommission gewiesen.

Ein Mitglied macht folgenden Untrag, ber fur 3: Tage auf den Cangleptisch gelegt wird.

Es ist in dem Gesez vom 17. herbsten. 1798, über die geistliche Corporationen, durch den raten f. verordnet worden, den austretenden Mitgliedern, insosern sie sich in det Schweiz aufhalten, eine den Umständen anpassende jährliche Penston zu bewistigen; wogegen sie auf die ins Kloster gebrachte Aussteuer, keinen Anspruch mehr haben sollen. Ein späteres Gesez vom 6. Man 1799 sigt noch ben, daß die vollziehende Gewalt besugt seyn soll, anstatt einer solchen jährlichen Penston, um eine gewisse Summe mit den austretenden Personen, mit Vorbehalt der Begnämigung des gesetzgebenden Corps, übereins zu kommen.

So zweckmäßig ein solcher Auskauf für ben Staat sowohl als für eine solche ansgetretene Ordensperson in eint und andern Fall werden könnte, so gefährlich und nothwendig scheint mir ein Geset zu senn, welches einen solchen Auskauf im Allgemeinen bewilligt. Die Gründe, welche in jenem ersten Gesez eine jährliche Pension zu bestimmen anriethen, dürsten etwan folgende gewesen sein:

- 1. Der Penfionirte erhalt daburch jahrliche bestimmte Eintimfte, die ben einer Auskauffunme gar leicht nicht fortbaurend fenn tonnten.
- 22 Der Staat fann eher jahrliche Penfionen als auf einmal Auskaufstapitalien erlegen.
- 3. Der Staat behalt über ben Pensionirten eine weit sicherere Oberaufsicht, wenn dieser von ihm eine jährliche Bension zu beziehen, als wenn er eine Austaussissumme erhalten hat.
 - 44 Derfenige, ber mit bem Ctaat einen Ausfanf I wird nicht eingetreten.

pension, ins Berhaltnif ju bringen trachten, und if also nicht vorauszuseten, daß ber Staat daben ge, winnen werde.

- 5. Ware es aber auch billig, bag ber Staat von einzelnen Mitgliedern einer Gesellschaft, deren Bermögen überhaupt ben sorgfältiger und getreuer Berwaltung, ihm so reichliche Einkunften einst gewähren könnte, auf dem Weg der Spekulation Vortheile einerndten sollte?
- 6. Este aber ber sehr leicht mögliche Fall eintreten daß die also ausgekaufte Ordensperson entweder einen zu geringen Auskauf treffen, oder die empfangene Sume entweder schlecht verwenden, oder durch Ungluk verlieren sollte: so fällt dieselbe entweder ihrer Familie oder ihrer Gemeine, oder dem Staat zur Last; und jener Endzwel, den man sich den Gestattung des fregen Austrits der Ordensperson zu verschaffen glaubt, wird ganzlich versehlt.
- 7. Der trift man wohl gar folche Auskaufe mit Ordenspersonen, die später nachhin vom Staat and besoldete Aemter erhalten konnten, 3. B. Pfarr. oder Schuldienste, so würden ja solche Ordenspersonen auf diese Art vom Staat doppelt entschädigt; ba hingegen ein jährliches Leibojug, mit Uebernahm eines vom Staat besoldeten Amtes, aufhören muß.
- 8. Endlich sicht es ja immer dem geftig Rath fren, in wichtigen Fallen eine Ausnahme zu gestatten welches gewiß zwedmäßiger ift, als eine folche, durch ein allgemeines Gesez zum Voraus festzusehen.

Mus allen Diefen Grunden trage ich barauf an, fend Gefes vom 6. Man 1799 juruckzunehmen.

Die Bet. Commifion tragt vor :

r. Der B. Anton Galadin, Befiger ber ehvorigen herrschaft von Erans und von Arnan, zeigt an, baf Diefelbe im isten Jahrhundert mit allen ihren Rechten ju Leben übertragen wurde, mit einer bestimmten Sicherung Derfelben gegen jedermann. 3m 3. 1761 faufte B. Saladin Diefe Berrichaft, und gablie Davon ben. Chrichag an Die Damalige Berner Regierung, welcht ihn also als Lehentrager aufnahm, und ihm del Befig aller Diefer Rechte guficherte. hierauf begrin bet, fovert ber B. Saladin, jufolge Gerechtigfeit und Befegen, vollständige Entfchadigung über alle Berluft von Feodalrechten u. f. w. . durch Rationalguter bes chmaligen Standes Bern. Im Fall aber ber gefeigebente Rath nicht in ben Gegenffand eintreten wurde, fo bes gehrt ber Bittsteller Ungeige eines Richters, ben bem (feine Rechte gultig machen tonne. In Diefe Bittfdrif 2. B. Liktor Sinner, gewesener Landschreiber gu Arburg, unter bentäusiger Verdankung der im Jahr 1798 von dem Direktorium provisorisch erhaltenen 25 Duplonen, sodert kraft §. 10; der Versassung, eine verhältnismäßige Entschädigung für seine aufgehobene Etelle, um so inehr, da nach des Vittstellers Sage, die Stelle eine Belohnung für 24jährige, bennahe une entgeldlich geleistete Dienste war, und er im zwenten Jahr dies Stelle verlassen mußte. — An die Vollziehung gewiesen.

3. Die Centralmunizipalität bes ehemals gefrenten Cantons Schwytz stellt die Wichtigkeit der Erhaltung ihres Bichstands und zugleich vor, das durch die Austuhr befonders des jungen Biehs, nach Italien in den lezten Zeiten, die, wie sie aus sichern Nachrichten wisse, noch mehr zunehmen werde, derselbe und durch solchen der Wohlkand ihrer Gegend auf eine Art bedroht werde, welche die schleunigsten Voetehren nothig mache, um welche die Centralmunizipalität dringend bittet. Diese Bittschrift wird an den Bollz. Rath gewiesen, mit der Einladung pen Gegenstand derselben zu untersuchen und die aufällig nothig sindenden Maßregeln von ihm aus zu ergreisen.

4. B. Jakob Wettach aus dem Babendurlachischen, seiner Profession ein Becker, seit 5 Jahren im Canton Oberland sich aushaltend, und mit einer Schweitzer-bürgerin verheprathet, erwarb in der Gemeind Langenschwendi Canton Oberland, ein Ortsburgerrecht, das durch einen formlichen Burgerbrief documentirt ist, und munscht nun von Ihnen B. G. die Naturalisation werhalten. Wird an die Constitutionscommission

gewiesen.

Folgende Botfchaft wird berlefen und an Die Finang.

commiffion gewiesen:

B. G. Zufolg Ihrer Einladung bom 7. dieß hat der Bollz. Rath die Shre, Ihnen hiemit den über die inliegende Petition der Gemeindskammer von Oesch (Chateau-d'Oex) betreffend die Erlassung einer Einstegistrierungsgedühr, eingeholten Bericht zu erstatten. Der Bollz. Rath bemerkt Ihnen daben B. G., daß in der That der Akt, durch welchen der gräftionirliche Berg von den sämtlichen Antheilhabern an die Aermern derselben übertragen wird, keine eigentliche Handanderung vorstellt. Er kann taher nicht umbin, Ihnen in dieser Rücksicht das Ansuchen der Gemeindskam, mer von Oeich zu empsehlen.

Folgendes Gutachten der Finangcommifion wird bers

lefen und ber Untrag beffeiben angenommen :

B. Geschgeber! In Befolgung ihres erhaltenen Auftrags vom 29. Jenner legthin, hat Ihre Finanzoms mission die ihr zugewiesene Borstellung des B. Joseph Pfemningers, Müller zu Buren, Canton Luzern, wes gen eines auf seiner Muhle haftenden Bodenzinses, in Untersuchung genommen, und hat die Ehre, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten:

Rraft Raufbrief vom 5. Weimmonat 1790 faufte ber Bitifteller von ber vormaligen Regierung gu Lugern, Die Dermalen befigende Muble ju Buren famt Der Cage, dem neuen Bafferfall, funfgebn Mannwert Bicien, swen Binten, Wegern und bem nachft ben ber Dluble liegenden Baumgurten , famt allen Rechten und Gerechtigfeiten te. mit der barauf haftenben Befchwerde von 16 Mutt Reenen Bobengins dem Kornamt ju Lugern, und to Mutt ber Riechen und Spend ju Bucen, und mit der vorbehaltenen Ehrschagpflicht ben tanftigen Sandanberungen: Diefer Mithle murbe in bem gleichen Ranforief bas Twingrecht bengefugt, nach welchem jebermann ohne Ausnahm, fo in bem Rird, ang Bis ren haushablich fige, nirgend anderswohin, als auf Diefer Duble ju Buren, ben bren Pfunden landvogtlis cher Straffe, ju Muble zu fahren und mablen zu laffen berechtiget fen te. Diefen Rauf bat der Biteffeller bes ftanden um die Summe pon 14300 Bl., Die er bis ant 7300 Gl. abbezahlt hatte, und Diefe Reftang noch ders malen ber helvetischen Regierung schuldig veebleibt.

Durch den nunmehr, wegen seither erfolgter Aushesbung aller solcher Borrechte und Privilegien, erlittenen Berlarst die ses Mahl Twingrechts, glaubte sich der Bittssteller berechtiger, beh der Bollziehung einzukehren und zu seiner daherigen Entschädigung um den Nachlaßischner obigen Raufseestanz sich zu bewerben; allein erfand tein günstiges Gehor, sondern wurde mit seiner die sortigen Fftischrift darum abgewiesen, weil er durch die neue Ordnung der Dinge, und mit derselben Ausbebung der Bodenzinse und Ehrschäfte, nicht nur nichtsberloren, sondern vielinehr gewonnen habe.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten: Aufruf an die helvetische Regierung in Berm von einem Bürger der Linth.

Sobald die erwünschten Friedensnachrichten in unserns hierenthalern von Ohr zu Ohr erschollen, und dier durch so viele Leidens des Kriegs gebengten Bürgerr